

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0378/2016**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 16.11.2016

Amt: Dezernat III
Aktenzeichen/Telefon: III - Mü
Verfasser/-in:

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	21.11.2016	Entscheidung
Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur	01.12.2016	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	05.12.2016	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2016	Entscheidung

Betreff:

**Wahl von stimmberechtigten sachkundigen Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen für die Schulkommission
- Antrag des Magistrats vom 16.11.2016 -**

Antrag:

" I. Als stimmberechtigte Mitglieder der Schulkommission und deren Stellvertreter/innen werden folgende sachkundige Einwohner/innen gewählt:

1. Zwei Lehrer/innen, die an Schulen, die in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen stehen, unterrichten:

Stimmberechtigte Mitglieder: Stellvertreter/in:

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 1. Jürgen Reklies | 2. Antje Kötter |
| 1. Helga Göbel | 2. Annette Greilich |

2. Zwei Eltern, deren schulpflichtige Kinder Schulen besuchen, die in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen stehen:

Stimmberechtigte Mitglieder: Stellvertreter/in:

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1. Audrey Becker | 2. Kerstin Gromes |
| 1. Silvia Lange | 2. Dr. Annika Krisp |

3. Zwei Schüler/innen von Schulen, die in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen stehen:

Stimmberechtigte Mitglieder Stellvertreter/in:

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1. Johannes Bock | 2. Linda Braun |
| 1. Luca Manns | 2. Gültekin Dogukan |

4. Zwei Vertreter/innen von Kirchen- oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) in der Universitätsstadt Gießen:

Stimmberechtigte Mitglieder: Stellvertreter/in:

- | | |
|-----------------------|------------------|
| 1. Barbara Greb | 2. Keine Meldung |
| 1. Christian Heimbach | 2. Keine Meldung |

5. Zwei Vertreter/innen der Sozialpartner:

Stimmberechtigte Mitglieder: Stellvertreter/in:

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| 1. Dr. Cornelia Seitz | 2. Joachim Velten |
| 1. Nicola Röther | 2. Brigitte Koch |

II. Als nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder in die Schulkommission werden gewählt:

1. Zwei Vertreter/innen Ausländischer Einwohner/innen (Beratende Teilnahme):

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Orhan Kaya | 2. Olga Rojak |
| 1. Alem Yemane | 2. Mostafa Farman |

2. Ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes für die Stadt Gießen, Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis:

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| 1. Herr Volker Karger | 2. Keine Meldung." |
|-----------------------|--------------------|

Begründung:

§ 8a) der Geschäftsordnung für den Magistrat der Universitätsstadt Gießen sieht die Bildung einer Schulkommission gemäß § 72 HGO i.V. m. § 148 Hessisches Schulgesetz (HSchG) vor. Nach § 2 der Richtlinien der Schulkommission besteht die Schulkommission aus dem Oberbürgermeister und einem von ihm als ständigen Vertreter bestimmten Stadtrat, einem weiteren Stadtrat, drei Stadtverordneten, zehn sachkundigen Einwohner mit Stimmrecht und zwei sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme. Nach § 2 der Richtlinien Schulkommission der Universitätsstadt Gießen und § 148 des Hessischen Schulgesetzes müssen der Schulkommission Lehrer, Eltern, Schüler, Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Vertreter der Sozialpartner sowie Vertreter der ausländischen Einwohner angehören. Nach § 72 Abs. 2 HGO werden die sachkundigen Einwohner von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und zwar auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Das Schulverwaltungsamt hat die entsprechenden Institutionen und Gruppierungen angeschrieben und um Wahlvorschläge gebeten. Eine Vorschlagsliste, die alle eingegangenen Wahlvorschläge zusammenfasst, liegt dieser Stadtverordnetenvorlage als Anlage bei.

§ 72 Abs. 2 Satz 2 HGO verweist bezüglich der Wahl auf die entsprechende Anwendungen von § 62 Abs. 2 HGO. Dort wird bezüglich der Wahl auf § 55 HGO Bezug genommen. Grundsätzlich sind getrennte Wahlgänge für die einzelnen Gruppierungen der sachkundigen Einwohner vorzunehmen. Wenn im Rahmen einer Gruppierung mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Wahl durchzuführen. Wurde sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist anstelle einer Verhältniswahl nach § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO auch der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Wenn allerdings für eine Gruppierung nicht mehrere Wahlvorschläge vorliegen, so ist gemäß § 1 Abs. 2 und 4 KWG für diese Gruppierung eine Mehrheitswahl durchzuführen. Im Falle der Verhältniswahl erfolgt die Wahl gem. § 55 Abs. 3 S. 1 HGO schriftlich und geheim. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, vgl. § 55 Abs. 3 S. 2 HGO.

Anlagen: Schulkommission Mitglieder und Stellvertreter 2016

E i b e l s h ä u s e r (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift